



HVBG

HVBG-Info 12/1987 vom 04.06.1987, S. 0970 - 0970, DOK 191.2-TR; 452.2/094

**Zusatzabkommen zum deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommen
- Auswirkung auf die Zahlung der Kinderzulage in Höhe des
Kinderzuschusses der gesetzlichen RV (§ 583 Abs. 2 Satz 1 RVO) -
VB 44/87**

Zusatzabkommen vom 02. November 1984 zum Abkommen vom
30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der
Republik Türkei über Soziale Sicherheit;
hier: Auswirkung auf die Zahlung der Kinderzulage in Höhe des
Kinderzuschusses der gesetzlichen Rentenversicherung
(§ 583 Abs. 2, S. 1 RVO)

Zusammenfassung:

Es wird mitgeteilt, daß bei Aufenthalt in der Türkei und
gleichzeitigem Anspruch auf Kinderzulage aus der
Unfallversicherung diese rückwirkend ab 01. Januar 1982 mindestens
in Höhe des Kinderzuschusses aus der gesetzlichen
Rentenversicherung zu zahlen ist, wenn ohne den Anspruch auf
Kinderzulage ein Anspruch auf Kinderzuschuß bestünde.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004080 = VB 044/87 vom 27.05.1987